

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 22. Juli 1881.)

Der Bundesrath hat beschloßen, das nachstehende Kreisschreiben betreffend den Austausch von Strafurtheilen zwischen den Kantonen an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Unter Bezugnahme auf unser Kreisschreiben vom 29. Dezember 1880*) sind wir im Falle, Ihnen heute mitzutheilen, daß jeder Kanton nur eine und dieselbe Amtstelle bezeichnet hat, von welcher die über Angehörige anderer Kantone erlassenen Strafurtheile versendet werden und an welche diese Urtheile zu versenden sind.

„Folgendes ist das Verzeichniß dieser Amtstellen:

Zürich: die Staatsanwaltschaft des Kantons, in Zürich.			
Bern: die Centralpolizei	„	„	„ Bern.
Luzern: das Justizdepartement	„	„	„ Luzern.
Uri: die Polizeidirektion	„	„	„ Altdorf.
Schwyz: die Kantonskanzlei	„	„	„ Schwyz.
Obwalden: das Landammannamt	„	„	„ Sarnen.
Nidwalden: die Standeskanzlei	„	„	„ Stanz.
Glarus: die Standeskommission	„	„	„ Glarus.
Zug: die Polizeidirektion	„	„	„ Zug.
Freiburg: die Justizdirektion	„	„	„ Freiburg.
Solothurn: das Polizeidepartement	„	„	„ Solothurn.
Baselstadt: die Staatsanwaltschaft	„	„	„ Basel.
Baselland: die Polizeidirektion	„	„	„ Liestal.
Schaffhausen: die Justizdirektion	„	„	„ Schaffhausen.
Appenzell A. Rh.: die Kantonskanzlei	„	„	„ Herisau.
Appenzell I. Rh.: die Polizeidirektion	„	„	„ Appenzell.
St. Gallen: der Landjägerhauptmann	„	„	„ St. Gallen.
Graubünden: die Polizeidirektion	„	„	„ Chur.
Aargau: die Staatsanwaltschaft	„	„	„ Aarau.
Thurgau: das Polizeidepartement	„	„	„ Frauenfeld.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band I, Seite 37.

Tessin:	das Justizdepartement	des Kantons,	in Bellinzona.
Waadt:	die Staatskanzlei	" "	" Lausanne.
Wallis:	das Justiz- und Polizei-		
	departement	" "	" Sitten.
Neuenburg:	das Justizdepartement	" "	" Neuenburg.
Genf:	das Justiz- und Polizeidept	" "	" Genf.

„Wir benutzen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schut des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 26. Juli 1881.)

Herr Rudolf Schöller, Fabrikant, in Zürich, welcher vom Sr. M. dem deutschen Kaiser am 6. Juni d. J. zum Konsul für Deutschland in Zürich ernannt wurde, an Stelle des demissionirenden Hrn. Mark, hat vom Bundesrath das Exequatur erhalten.

Sein Konsularbezirk umfaßt die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Thurgau.

Der Bundesrath hat beschlossen, an das Pferderennen in Basel, welches am 4. und 5. September d. J. stattfinden wird, eine Ehren- gabe von Fr. 250 zu verabfolgen, in der Meinung, daß dieser Be- trag für das Militärreiten verwendet werden soll.

Herr Hauptmann Jean Pitteloud, von Bex, in Sitten, ist zum Major der Sanitätstruppen befördert worden.

(Vom 29. Juli 1881.)

Nachdem durch das Inkrafttreten des neuen Handelsvertrags mit Deutschland, vom 23. Mai dieses Jahres, die nach dem frühern Vertrage vom 13. Mai 1869 vorgesehene Zollfreiheit für frische Weintrauben aufgehoben worden ist, hat der Bundesrath dies- bezüglich Folgendes beschloßen:

Unter Vorbehalt der Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Februar 1880, betreffend Vorkehren gegen die Reblaus, sowie der zollgesetzlichen Bestimmungen über die Zollbefreiung im Marktverkehr und im landwirthschaftlichen Grenzverkehr, unterliegen fortan Weintrauben der Entrichtung des schweizerischen Ein-, beziehungsweise Ausgangszolles in Gemäßheit nachstehender Vorschrift:

Frische Weintrauben, zum Eßgebrauche, nicht zur Weinbereitung bestimmt, sind bei der Einfuhr zu 60 Rp., bei der Ausfuhr zu 15 Rp. per Zugthierlast zu verzollen.

Dagegen werden, nach Mitgabe des Art. 99 der Instruktion für die schweiz. Zollbehörden, vom 4. Januar 1860, gestampfte und nicht gestampfte Weintrauben, in ungepreßtem Zustande, in Fässern oder Kufen, je 140 kg. für 100 kg. Wein angesehen und in diesem Verhältniß der Zoll berechnet, bei der Einfuhr zu Fr. 3 per q., bei der Ausfuhr zu 30 Rp. per Zugthierlast.

Der Bundesrath hat der vom Kantonsrathe von Schwyz am 13. dieses Monats beschlossenen theilweisen Abänderung des § 4 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 25. Juli 1876 zum Bundesgeseze über Jagd und Vogelschutz die Genehmigung ertheilt.

Der abgeänderte Paragraph lautet nun also:

„Die offene Jagdzeit beginnt mit folgenden Terminen:

1. Für die Jagd auf G em s en und M u r m e l t h i e r e mit dem 1. September und endet mit dem 1. Oktober.
2. Für die Jagd auf das ü b r i g e H o c h w i l d mit dem 1. September und endet mit dem 15. Dezember.
3. Für die a l l g e m e i n e J a g d und für die F l u g - oder H ü h n e r j a g d mit dem 1. Oktober und endet mit dem 15. Dezember.

Während des ganzen Jahres ist das Jagen an Sonn- und Feiertagen verboten.“

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 26. Juli 1881)

als Postkommiss in Zürich: Hrn. Georg Luchsinger, Postaspirant, von Mitlödi (Glarus), in Zürich;

(am 29. Juli 1881)

als Postverwalter in Carouge: Hrn. Charles Roch, von Genf, derzeit Posthalter in Céligny (Genf);

„ Posthalterin in Cortébert: Jgfr. Marie Chatelain, v. Tramelan (Bern), in Cortébert (Bern);

„ Postkommiss in Chauxdefonds: Hrn. Louis Ad. Robert, Postaspirant, von Locle, in Moutier (Bern);

„ Telegraphist in Bätterkinden: „ Joh. Zingg, Telegraphist, von Bußwyl (Bern);

„ Telegraphistin in Tafers Jgfr. Philomene Späth, von Freiburg, in Tafers (Freiburg).



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1881
Date	
Data	
Seite	649-652
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 176

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.